

# Dritter Teil: Schluss

CHRISTIAN IBER

## Zum erkenntnistheoretischen Programm der Schlusslehre Hegels mit Blick auf seine Kritik am Verstandesschluss

Um dem erkenntnistheoretischen Programm der Hegelschen Schlusslogik auf die Spur zu kommen, versuche ich in einem ersten Schritt, die erkenntnistheoretische Dimension der Schlusslehre freizulegen. In einem zweiten Schritt beleuchte ich Hegels Kritik am Verstandesschluss in zwei Anläufen. Seine Kritik am Daseinsschluss behandle ich unter dem Titel „petitio principii der Daseinsschlüsse“, seine Kritik am Reflexionsschluss unter dem Titel „Antizipation des Begriffs im Zirkel des Reflexionsschlusses“. In einem dritten Schritt ziehe ich das Fazit aus Hegels Kritik am Verstandesschluss, und zwar in Gestalt einer aporetischen Diskussion der Begründung der Selbstbegründung des vernünftigen Schließens des begreifenden Denkens.

### I. Zur erkenntnistheoretischen Dimension der Hegelschen Schlusslehre

Hegels subjektive Begriffslehre lässt sich nur dann angemessen verstehen, wenn man ihre erkenntnistheoretische Dimension berücksichtigt. Die Begriffslogik erörtert die Denkformen Allgemeinheit, Besonderheit und Einzelheit, in denen das Denken an sein Ziel kommt, nämlich die wahre Natur der Sache zu ermitteln und damit deren Wesen explizit zu machen. Auch in bezug auf die Urteilslehre lässt sich eine erkenntnistheoretische Lesart geltend machen. Hegel nimmt eine erkenntnistheoretische Interpretation des Urteils vor, wenn er es als immanentes Unterscheiden oder Bestimmen des Begriffs fasst (vgl. Enz. § 165). Er besteht darauf, dass das Urteil vom bloßen Satz unterschieden ist und eine Form objektiven Wissens darstellt (vgl. Enz. § 167). Das Urteil enthält einen Objektivitätsanspruch des Wissens. Und dies ist es, was Hegel interessiert. Deshalb analysiert er die Urteilsformen, d.h. die logischen Verhältnisse von Subjekt und